

ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

Referat 2 – Recht und Organisation



An das

1. Bundesministerium für Inneres
(bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

SACHGEBIET: 2.3

SACHBEARBEITER: Dr. Thomas SCHINDLER
Bundesfeuerwehrerrat

TELEFON: 01 31310 DW 75000

MOBIL: 0676 76 52 333

E-MAIL: thomas.schindler@feuerwehr.or.at

ANSCHRIFT: 1220 Wien, Voitgasse 4/2

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS
DATUM, GZ UND GEGENSTAND ANGEBEN

Nachrichtlich:

1. alle Landesfeuerwehrverbände
2. alle Mitglieder des Referates 2

GZ:
2.3-0001-18

Bezug:
BMI-LR1300/0014-III/1/2018
vom 11.05.2018

Datum:
05.06.2018

Sicherheitspolizeigesetz, Änderung, Begutachtungsverfahren hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) dankt für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich, zur ggst. Novelle folgendes anzumerken:

Wie die aktuellen Entwicklungen zeigen, wird das Problem der Behinderung von Einsätzen der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste durch Schaulustige, die zwar häufig Bilder anfertigen und dadurch die Privatsphäre von Opfern beeinträchtigen, aber keine Hilfe leisten, immer größer.

Die Initiative des BMI zur Schaffung einer Regelung im Sicherheitspolizeigesetz, die nicht an eine bestimmte Rechtsmaterie (wie Feuerpolizei oder Rettungswesen) anknüpft, sondern das als akutes Problem erkannte Verhalten als Störung der öffentlichen Ordnung qualifiziert, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die vom BMI vorgeschlagene Wegweisungsbefugnis (in § 38 Abs. 1a), ergänzt durch eine Verwaltungsstrafbestimmung (in § 81 Abs. 1a), wird als zweckmäßige Regelung erachtet, um das Problem mit einem bundesweit einheitlichen Instrumentarium, das in der Rechtsverantwortung der Sicherheitsbehörden liegt, zu bekämpfen.

Der Präsident:

Albert KERN
Feuerwehrpräsident